

(2) Der Leiter der Beratungsstelle ist für die gesamte politische, fachliche und organisatorische Tätigkeit verantwortlich. Er handelt im Namen der Beratungsstelle auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan der Beratungsstelle und die Weisungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gebunden.

(3) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien ist die aktive Mitwirkung der Werktätigen, insbesondere der Betriebsgewerkschaftsorganisation, an der Leitung der Beratungsstelle zu fördern. Der Leiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung verwirklicht werden und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit gefördert wird.

(4) Der Leiter wird im Falle der Verhinderung durch den von ihm schriftlich zu bestellenden Stellvertreter vertreten, der gleichzeitig für die Organisation der Ausbildung des Nachwuchses und der Qualifizierung von Kadern auf dem Gebiet der Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verantwortlich ist.

(5) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich persönlich verantwortlich und haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Arbeitsberatungen sowie anderer Beratungen der Belegschaft Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen. Sie haben aktiv an Versammlungen und Konferenzen teilzunehmen und alle Möglichkeiten auszunutzen, um den Mitarbeitern der Beratungsstelle die gesellschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben der Beratungsstelle zu erläutern.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Leiter vertritt die Beratungsstelle im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Leiters wird die Beratungsstelle durch den nach § 3 Abs. 4 bestellten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Leiter hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter der Beratungsstelle sowie sonstige Personen diese vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen, sind vom Leiter schriftlich zu erteilen.

(4) Die Begründung von finanziellen Verbindlichkeiten und Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

§ 5

Struktur- und Stellenplan

(1) Der Strukturplan und der Stellenplan der Beratungsstelle sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsweise, die Aufgabenverteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Beratungsstelle werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt.

§ 6

Berufung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter der Beratungsstelle wird vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter der Beratungsstelle werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1961

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Reiche 11

Anordnung

über die Allgemeinen Bedingungen der volkseigenen Baumechanikbetriebe für die Übernahme von Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und Baugeräten.

Vom 28. April 1961

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Bedingungen gelten für Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und -geräten (nachstehend Baumaschinen genannt), die von volkseigenen Baumechanikbetrieben durchgeführt werden. Diese Bedingungen sind den Verträgen zugrunde zu legen, die Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen zum Gegenstand haben.

(2) Für die bei der Leitselle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör im Austauschwege erworbenen Baugruppen finden die Allgemeinen Bedingungen für die Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und -geräten entsprechende Anwendung.

(3) Für die Instandsetzungen an KOM, PKW, LKW und Krädern gelten die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen (Anlage zur Anordnung vom 13. Oktober 1958 [GBl. II S. 264]).

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Über die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten sind Verträge nach den Mustern der Anlagen 1 (Jahresinstandsetzungsvertrag) und 2 (Einzelinstandsetzungsvertrag) zu schließen. Das Vertragsangebot ist dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zu unterbreiten.

(2) Bei Instandsetzungen bis zu einem Wert von 1000 DM bedürfen die Verträge keiner bestimmten Form.

§ 3

Verpflichtungen der Vertragspartner

(1) In dem Instandsetzungsauftrag ist vom Auftraggeber ein Kostenschätzbetrag (Wertvorgabe) anzugeben.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer den Termin für die Anlieferung der instandzusetzenden Baumaschinen mitzuteilen. Der Anlieferungstermin gilt